

WIMSHEIMER RUNDSCHAU

12

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 20. März 2020

Diese Ausgabe erscheint auch online



Bitte beachten Sie die amtliche Bekanntmachung bzgl. der Öffnungszeit des Rathauses.



Ab dem 16.03.2020 bleibt die Bücherei bis auf weiteres geschlossen. Ihre Medien wurden automatisch verlängert.

Aktuelle Infos zum Thema Corona auch auf unserer Homepage.



Foto: Gemeinde Wimsheim

10 JAHRE
SPORTCLUB WIMSHEIM E.V.



28.03.20 | 19 UHR

TURNGALA 2020

MIT COCKTAIL BAR & LIVE MUSIC

„FEEL THE EMOTION!“

ABGESAGT

LEIDER HABEN WIR UNS ENTSCIEDEN AUFGRUND DER AKTUELLEN SITUATION DIE VERANSTALTUNG NICHT DURCHFÜHREN.

WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE IM INNENTEIL UNTER DER RUBRIK SPORT CLUB WIMSHEIM E.V..

Plakat: SC Wimsheim

Amtliche Bekanntmachungen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

um die stark ansteigende Zunahme von Corona-Infektionen zu verlangsamen ist es leider zwingend erforderlich soziale Kontakte und damit das öffentliche Leben einzuschränken.

Mit der Verordnung der Landesregierung zur Schließung der Schulen und Kindertagesstätten ab dem 17.03.2020 sowie der am Montag notverkündeten Rechtsverordnung mit weiteren Änderungen vom 18.03.2020 sind die Einschränkungen auch bei uns in Wimsheim angekommen.

Ich möchte an dieser Stelle auf die aktuellen Informationen auf unserer Homepage hinweisen. Aber auch hier im Amtsblatt möchten wir Ihnen Informationen zur Verfügung stellen.

Durch die Anordnungen des Landes sowie eigener Festlegungen ergeben sich derzeit folgende Einschränkungen:

- Die Schule und Kindertagesstätte sind zunächst bis zum 19.04.2020 **geschlossen**.

Nachfolgende öffentliche Einrichtungen sind bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen:

- Hagenschießhalle
- Altes Schulhaus mit Bücherei, Jugendtreff und Vereinsräumlichkeiten
- Vereinsräume am Mühlweg
- Aussegnungshalle
- Spielplätze und Bolzplätze

Des Weiteren bitten wir Sie um die Beachtung folgender Regelungen

Rathaus

Die Kolleginnen und Kollegen des Rathauses stehen Ihnen für dringende Angelegenheiten zur Verfügung. Wir bitten jedoch um vorherige telefonische Kontaktaufnahme und weisen auf den separaten nachfolgenden Infotext.

Eheschließungen

Bei Trauungen ist nur noch die Anwesenheit des Brautpaares und der Trauzeugen möglich.

Bestattungen

An Trauerfeiern und Bestattungen dürfen nur die engsten Verwandten teilnehmen. Dies sind Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel und Urenkel.

Sofern gewünscht, kann die Trauerfeier in der Aussegnungshalle nachgeholt werden, sobald die Einschränkungen nicht mehr notwendig sind.

Alters- und Ehejubilare

Die Besuche anlässlich der Alters- und Ehejubilare werden bis auf Weiteres ausgesetzt. Die Glückwünsche übersenden wir per Post.

Versammlungen und sonstige Veranstaltungen

Versammlungen und Veranstaltungen sind generell untersagt.

Gaststätten

Nur der eingeschränkte Betrieb von Schank- und Spei-

segastätten ist gestattet. Diese müssen spätestens um 18 Uhr geschlossen werden und die Sitz- und Stehplätze müssen einen Abstand der Gäste zueinander von 1,5 Metern gewährleisten.

Diese Maßnahmen treffen uns in vielen Lebensbereichen sehr heftig und der Verzicht und die Umstellung fällt uns allen schwer. Diese Maßnahmen sind aber zwingend erforderlich, um insbesondere die Risikogruppe der älteren und vorbelasteten Menschen vor einer Ansteckung zu schützen. Durch die Einschränkungen der sozialen Kontakte werden Ansteckungsmöglichkeiten reduziert bzw. die Verbreitung verlangsamt, damit die medizinischen Einrichtungen für die Erkrankten zur Verfügung stehen können. Je eher wir diese Einschränkungen beachten und konsequent umsetzen desto schneller können wir hoffentlich zur Normalität zurückkehren. Ich appelliere daher herzlich an alle, tragen Sie auch im privaten Umfeld dazu bei und reduzieren auch hier die sozialen Kontakte auf ein notwendiges Minimum.

Ihr
Mario Weisbrich
Bürgermeister

Erreichbarkeit des Rathauses

Sehr geehrte Mitbürger und Mitbürgerinnen, im Hinblick auf die durch die Verbreitung des neuartigen Coronavirus verbundenen Gesundheitsgefahren bleibt das Rathaus geschlossen. Die Maßnahme ist vorläufig bis zum 19. April 2020 befristet – eine Verlängerung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Bürgerschaft das Rathaus im Hinblick auf das Coronavirus, nach Möglichkeit nicht aufzusuchen. Wir bitten Sie uns in besonders dringenden Fällen zur Abklärung und ggf. Terminvereinbarung telefonisch 07044/9427-0 oder per E-Mail gemeinde@wimsheim.de zu kontaktieren!

Weitere Kontaktdaten der Mitarbeiter finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.wimsheim.de/rathaus/aemter/>

Personen, die an Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus leiden, müssen wir leider den Zutritt zum Rathaus generell verweigern. Dies gilt auch für Rückkehrer aus Risikogebieten für einen Zeitraum von mind. 2 Wochen.

Wimsheim, 16. März 2020
Mario Weisbrich
Bürgermeister

Initiative Wimsheim hilft Wimsheim

Sehr geehrte Wimsheimer Bürgerinnen und Bürger, ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer haben die Gruppe „Wimsheim hilft Wimsheim“ gegründet und möchten die Versorgung der Risikogruppen mit Dingen des täglichen Bedarfs aufrecht erhalten.

Gefährdeten Personen die älter als 65 Jahre oder vorerkrankt sind, sich in Quarantäne befinden und in Wimsheim wohnen soll ein kostenloser Einkaufsservice für Lebensmittel angeboten werden.

Bestellungen in haushaltsüblichen Mengen können ab 23.03.2020 über die Gemeinde Wimsheim entgegengenommen werden.

Die Bezahlung erfolgt bei Übergabe der Einkäufe. Bei Personen die sich in Quarantäne befinden oder ein Infektionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann erfolgt die Übergabe ohne persönlichen Kontakt. Bitte das Bargeld dafür bereitlegen.

Partner für Einkäufe ist der EDEKA-Markt Zelling an dessen Sortiment, Bestände und Preise es sich zu halten gilt.

Sollten Sie die kostenlose Hilfe in Anspruch nehmen wollen oder jemanden in Ihrer Nachbarschaft kennen, der / die Hilfe benötigt melden Sie sich bitte unter 07044 9427-10 oder unter gemeinde@wimsheim.de Ihre Bestellung wird sodann an die Helferinnen und Helfer weitergeleitet.

An dieser Stelle möchten wir uns schon jetzt für das ehrenamtliche Engagement dieser Gruppe bedanken.

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Regelungen über infektionsschützende Maßnahmen und zur Benutzung kommunaler Liegenschaften der Gemeinde Wimsheim

Die Gemeinde Wimsheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Nutzung folgender Einrichtungen ist für die Öffentlichkeit verboten:

- Hagenschießhalle, Mühlweg 4
- Gebäude Kirchgasse 5 mit Bücherei, Jugendtreff und Vereinsräumlichkeiten
- Vereinsräume Mühlweg 2
- KITA Mühlweg 2 (auf die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen vom 17. März 2020 wird verwiesen)
- Grundschule Schulstraße 2 (auf die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen vom 17. März 2020 wird verwiesen)
- Öffentliche Spiel- und Bolzplätze (auf die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen vom 17. März 2020 wird verwiesen)
- Feuerwehrmagazin, Steig 42, Versammlungsraum
- Aussegnungshalle

2.

2.1 Das Rathaus, Rathausstraße 1 ist geschlossen. Ab 16. März 2020 können bis auf Weiteres nur dringend notwendige Amtshandlungen im Rahmen einer persönlichen Vorsprache vorgenommen werden. Zur Einschätzung, ob eine Amtshandlung dringend notwendig ist, ist eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Bürgermeisteramt unter der Tel. Nr. 07044/9427-10 erforderlich.

Auf

- das Vorliegen einer Corona-Infektion
- ob eine Rückkehr aus den vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebieten (siehe www.rki.de), die nicht länger als zwei Wochen zurück liegt,

- sowohl bei der anfragenden Person als auch bei Angehörigen ist aktiv hinzuweisen.

2.2

- Mit dem Corona-Virus infizierte Menschen
- Rückkehrer aus den vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebieten (siehe www.rki.de), soweit diese Rückkehr nicht länger als zwei Wochen zurückliegt
- die Angehörigen von Abs. 1 und Abs. 2 ist eine persönliche Vorsprache im Rathaus, auch im Falle einer notwendigen Amtshandlung, nicht möglich. In diesem Fall ist eine telefonische Rücksprache mit dem Bürgermeisteramt unter der Tel. Nr. 07044/9427-10 erforderlich.

3. Die nachfolgende Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona Verordnung — CoronaVO) ist in vollem Umfang zu beachten.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Bürgermeisteramt -Hauptamt, Zimmer 7-Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim nach Terminabsprache eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung, Eröffnung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich beim Bürgermeisteramt 71299 Wimsheim, Rathausstr. 1 / Ecke Kirchgasse oder beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim zu erheben. Bei schriftlicher Rechtsbehelfseinlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Monatsfrist bei der genannten Behörde eingeht.

Wimsheim, 18.03.2020



Mario Weisbrich
Bürgermeister



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

- Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den

Fortsetzung auf Seite 5

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Erreichbarkeit des Rathauses

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Reinhold Müller 9427 – 14
reinhold.mueller@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
ulrike.rentschler@wimsheim.de

Standesamt

Karin Lux 9427 – 12
karin.lux@wimsheim.de

Einwohnermeldeamt

Monika Bossert 9427 – 13
monika.bossert@wimsheim.de

Kämmerei

Sophie Husar 9427 – 17
sophie.husar@wimsheim.de

Kasse

Laura Budach 9427 – 16
laura.budach@wimsheim.de

Steueramt

Yvonne Wolfinger 9427 – 11
yvonne.wolfinger@wimsheim.de

Auszubildende

Jasmin Vinçon 9427 – 23

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 - 194
Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvbh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer

903 – 95 17
(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim

9427 – 29
Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe

Wimsheim 4 17 73
Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de
esther.selbonne@wimsheim.de

Landratsamtes Enzkreis 07231 / 308-0
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-
Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417
Mühlacker
Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67 a,
75179 Pforzheim
Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag:
von 19 Uhr bis 24 Uhr
Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr
Freitag von 16 Uhr bis 24 Uhr
Sa, So, Feiertag von 8 Uhr bis 24 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim,
Tel. 116 117

Sonntag und Feiertage
von 8 Uhr bis 24 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim:

Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim,
Tel. 01806/072311

Mi 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
Fr 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

- zu erfragen über Telefon:
Bereich Pforzheim - 0621 - 38 000 818
Bereich Mühlacker - 0621 - 38 000 816
Bereich Neuenbürg - 0621 - 38 000 807

Apotheken-Notdienst

Samstag, 21. März 2020

Nordstadt-Apotheke, Pforzheim,
Ebersteinstraße 39
(Ecke Hohenzollernstraße)
Telefon 07231 – 33462
Rats-Apotheke, Pforzheim (Eutingen),
Hauptstraße 99
Telefon 07231 - 50072

Sonntag, 22. März 2020

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz,
Pforzheim, Dillsteiner Straße 10a
Telefon 07231 - 27845

Tierärztlicher Notdienst

Samstag, 21. März 2020

Praxis Dr. Kusch
71263 Weil der Stadt,
Josef-Beyerle-Straße 9
Telefon 07033 – 529816

Sonntag, 22. März 2020

Kleintierpraxis Dr. Hildenbrand
71229 Leonberg,
Heilbronner Straße 62
Telefon 07152 – 949733

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim, Druck und Verlag: **NUSSBAUM/MEDIEN** Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim, oder Vertreter im Amt, www.wimsheim.de. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Fortsetzung von Seite 3

- Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
 4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
 5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 8. Bestatter.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den

Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

- (1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.
- (2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.
- (3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.
- (4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Saunabäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Eisdieleen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
- (3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

- (1) Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
 3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen

grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere:
- Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch

- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und

- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i.V.m. § 8 UstA-VO
eingestellt.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

- (1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.
- (2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleich-lautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl
Dr. Eisenmann
Untersteller
Lucha
Hermann

Sitzmann
Bauer
Dr. Hoffmeister-Kraut
Hauk
Erler

Fundsachen

Auf dem Bürgermeisteramt wurde eine schwarze Strickmütze als Fundsache abgegeben. Der Verlierer möchte sich bitte mit dem Fundbüro telefonisch (07044/942712) in Verbindung setzen.

Aus dem Standesamt

Sterbefälle

Verstorben am 10. März 2020

Frau Sabine Christiane Burde-Kottucz geb. Moldenhauer, Wimsheim, 55 Jahre

Verstorben am 11. März 2020

Frau Katharina Gerteis geb. Kellner, Wimsheim, 93 Jahre

Gemeindeeinrichtungen

Ortsbücherei



Bücherei geschlossen

Ab dem **16.03.2020** bleibt die Bücherei bis auf weiteres geschlossen. Ihre Medien wurden automatisch verlängert.

Wann der Bücherei Betrieb wieder aufgenommen wird, entnehmen Sie aus dem Gemeindeblatt oder auf der Homepage.

Ihr Bücherei Team

Abfall aktuell

Wimsheimer "Sperrmüll-Markt"



Sperrmüllabfuhr am Dienstag, 14. April 2020

Sperrmüll ist sperriger Abfall ohne verwertbare Anteile, der nicht in die Hausmülltonne passt; z.B. Sessel, Sofas, Matratzen, Möbel, Teppiche, jedoch keine Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.

Abholung auf Abruf bis 3 cbm gegen eine Gebühr von 51 € pro Abholung. Wird vom Landratsamt in Rechnung gestellt. Der Entsorgungsscheck muss **10 Tage** vor Abholung beim Landratsamt Enzkreis eingehen, erhältlich beim Bürgermeisteramt, Zimmer 05, Frau Bossert.

Freiwillige Feuerwehr

Außerordentliche Hauptversammlung 14.03.2020

Am vergangenen Samstagabend fand im alten Schulhaus eine außerordentliche Hauptversammlung statt. Nach einer kurzen Begrüßung durch Axel Heinsteinst nutzte der

neue Kreisbrandmeister des Enzkreis, Carsten Sorg, die Gelegenheit um sich bei der Feuerwehr in Wimsheim vorzustellen. Außerdem berichtete er über den aktuellen Stand des sich ausbreitenden Coronavirus im Enzkreis und der jetzt notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung der Verbreitungsgeschwindigkeit.

Anschließend fand die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters statt.

Als neuer Kommandant wurde der einzige Kandidat und bisherige stellvertretende Kommandant Markus Geiger, einstimmig bei 2 Enthaltungen, gewählt. Bei der Wahl seines Stellvertreters entfielen 20 Stimmen auf Tobias Engel und 8 Stimmen auf Matthias Arning. Die beiden gewählten Markus Geiger und Tobias Engel nahmen die Wahl an und werden nach Zustimmung des Gemeinderats durch den Bürgermeister in ihr neues Amt bestellt.

Bevor die Hauptversammlung beendet wurde, bedankte sich Markus Geiger beim scheidenden Kommandanten Axel Heinsteinst für sein Engagement in der Feuerwehr Wimsheim, ließ die 12 Jahre seiner Amtszeit kurz Revue passieren und überreichte ihm ein kleines Geschenk.

Unserem neuen Kommandanten Markus Geiger und seinem Stellvertreter Tobias Engel wünschen wir alles Gute und Geschick bei den anstehenden Aufgaben.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Die Sprechstunden fallen nach Anordnung vom Landratsamt ab sofort bis einschließlich 19.04.2020 aus. Das betrifft die Sprechstunden donnerstags in Mönsheim und einmal monatlich in Heimsheim.

Telefonische Gespräche bietet die Beratungsstelle gerne weiterhin an. Von Montag bis Donnerstag können Sie unter der Telefonnummer im Consilio 07041-89745023 über Ihre Fragen sprechen.

Das können Themen im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit sein. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.

BHA Heckengäu Claudia Füllborn - bha@enzkreis.de

Schließung des consilios bis 19.04.2020

Bis nach Ostern ist das consilio für Besucher geschlossen. Es finden keine Veranstaltungen, Gruppenangebote, Hausbesuche oder Außensprechstunden statt. Diese Regelung gilt auch für externe Raumnutzer bis 19.04.2020. Es wird ausschließlich telefonische Erreichbarkeit gewährleistet Telefon 07041- 8974 500.

Unbedingt vorher Termin vereinbaren: Landratsamt Enzkreis ab Mittwoch mit eingeschränktem Dienstbetrieb – Zulassungsstelle Mühl-acker bereits ab Dienstag komplett geschlossen

Ab Mittwoch, 18. März, können nur noch Kundinnen und Kunden ins Landratsamt Enzkreis nach Pforzheim kommen, die vorab einen Termin vereinbart haben. Für alle anderen muss die Kreisbehörde geschlossen bleiben. Dies gilt auch für sämtliche Außenstellen der Kreisverwaltung wie die Kfz-Zulassung oder das Landratsamt II in der Östlichen. Der

Termin kann direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter vereinbart werden. Sollte der konkrete Ansprechpartner in der Verwaltung nicht bekannt sein, vermittelt die Telefonzentrale unter 07231 308-0 wie gewohnt weiter.

Dafür ist die Zentrale ebenfalls ab Mittwoch telefonisch länger erreichbar: montags bis donnerstags durchgehend von 8 bis 16, dienstags 8 bis 18 und freitags von 8 bis 12 Uhr. Termine können auch für den bislang für den Publikumsverkehr geschlossenen Mittwoch vereinbart werden. Wie gewohnt geöffnet bleiben die Deponien und Recyclinghöfe im Enzkreis.

„Wir sehen uns zu dieser Einschränkung des Dienstbetriebs gezwungen, um trotz der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung auf Dauer sicherzustellen“, erklärt Landrat Bastian Rosenau. „Beim Enzkreis arbeiten rund 1.000 Menschen, und wir sind bestrebt, im Haupthaus in der Zähringerallee 3 und in den Außenstellen größere Menschenansammlungen zu vermeiden, um alle Menschen zu schützen – unsere Bediensteten ebenso wie unsere Kundschaft.“

Einige Mitarbeiter befänden sich derzeit in häuslicher Isolation. Erschwerend komme hinzu, dass ab dem morgigen Dienstag alle Schulen und Kitas geschlossen sind. „Das betrifft natürlich auch einen Teil unserer Belegschaft“, so Rosenau. Das Landratsamt baue daher die Möglichkeit zur Telearbeit massiv aus.

Unabhängig davon wird die Zulassungsstelle des Enzkreises in Mühlacker bereits ab dem morgigen Dienstag, 17. März, für den Kundenverkehr komplett geschlossen. Wer dringend eine Zulassung benötigt, kann sich an die Dienststelle in Pforzheim in der Güterstraße 30 (direkt neben dem Landratsamt) wenden. Auch dort ist der Zugang jedoch nur mit einem vorab reservierten Termin möglich: online unter www.enzkreis.de/kfz-zulassung-terminvereinbarung-pforzheim.

Auch für die Führerscheinstelle muss ab sofort der Online-Service genutzt werden, der über die Enzkreis-Homepage zu erreichen ist, da man dann auf den Besuch vor Ort komplett verzichten kann. Per E-Mail sind die Mitarbeiter unter fuehlerscheinstelle@enzkreis.de und telefonisch unter 07231 308-6831 erreichbar. Auch einige andere Dienstleistungen der Kreisverwaltung können online abgewickelt werden.

„Wir versuchen, die Beeinträchtigungen für unsere Kundschaft möglichst gering zu halten“, verspricht Evelyn Foerster, die in der Kreisverwaltung das Personal- und Organisationsamt leitet. „Die große Bitte an unsere Kundschaft: Kommen Sie in nächster Zeit wirklich nur dann ins Landratsamt, wenn Ihr Anliegen wichtig und unaufschiebbar ist, wenn Sie einen Termin vereinbart haben – und wenn Sie selbst keine Symptome zeigen.“

Sozialministerium gibt Tipps zur Nachbarschaftshilfe

Angesichts der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus sind jetzt viele Menschen auf die Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen. Wie das Sozialministerium Baden-Württemberg mitteilt, haben sich unter dem Hashtag #NachbarschaftsChallenge auf Twitter, Mastodon oder Instagram schon erste Gruppen organisiert, um anderen zu helfen. „Ergänzen Sie am besten den Hashtag mit Ihrem Wohnort, zum Beispiel #NachbarschaftsChallengeKarlsruhe oder #NachbarschaftsChallengeBiberach“, rät das Ministerium und gibt Tipps, wie sich vor Ort einfach Hilfe für besonders betroffene Personen organisieren lässt:

Viele ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen sollten möglichst zu Hause bleiben. Gleichzeitig brauchen sie aber bei Einkäufen oder anderen Erledigungen Unterstützung. Gesundheitsminister Manne Lucha appel-

liert daher: „Machen Sie Aushänge in Ihrem Wohnhaus, in Ihrer Straße oder Ihrem Viertel. Nutzen Sie die sozialen Medien, um sich zu vernetzen und Angebote und Bedarfe mitzuteilen und so eine Art Tauschbörse einzurichten. Wenn Sie in Ihrer Nachbarschaft ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen kennen, bieten Sie Ihre Unterstützung an.“ Wer selbst Unterstützung benötige, könne ebenfalls einen Aushang machen oder Nachbarn ansprechen. Bei aller Bereitschaft zu helfen, sollten die Helfenden aber auf ihren Eigenschutz achten und auch die Empfehlungen zur Hygiene berücksichtigen. „Sonst bringen Sie die Menschen, denen Sie helfen wollen, in Gefahr“, so Minister Lucha abschließend.

Wichtige Hinweise für Kunden der Deponie Maulbronn und der Recyclinghöfe im Enzkreis

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage werden ab sofort auf allen Recyclinghöfen im Enzkreis und auf der Deponie Hamberg in Maulbronn nur noch maximal drei Anlieferer beziehungsweise Fahrzeuge gleichzeitig zum Entladen auf den Hof gelassen. Die Anlieferer werden gebeten, in ihren Fahrzeugen vor dem Hof zu warten und erst nach Aufforderung durch den Recyclinghof- beziehungsweise Deponie-Mitarbeiter den Hof zu befahren. Ebenso ist deren Mithilfe beim Entladen eingeschränkt. Zur Entrichtung der Gebühren sollte die Kundschaft den Kassencontainer nicht betreten; der Zahlvorgang wird dann an der Tür abgewickelt. Auf Grund der genannten Maßnahme muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Um diese so gering wie möglich zu halten, sollten nur Abfälle angeliefert werden, wenn dies zwingend notwendig beziehungsweise zu Hause kein Platz für eine kurzfristige Zwischenlagerung vorhanden ist. Wer sich krank fühlt beziehungsweise Symptome wie Husten oder Schnupfen zeigt, sollte von einem Besuch auf den Recyclinghöfen und der Deponie gänzlich absehen.

Mitteilungen von Ämtern

Forstamt

Brennholz- und Flächenlose aus dem Gemeinewald Wiernsheim

Der Forstbetrieb der Gemeinde Wiernsheim bietet aktuell Brennholz- lang (ganze Stämme am befestigten Waldweg) und Flächenlose (Äste und Gipfel von gefällten Bäumen) zum Verkauf an.

Die Holzmengen und Lagerorte können auf unserer Homepage (www.wiernsheim.de/wiernsheim/portrait/gemeinewald) eingesehen und heruntergeladen werden. Die Brennholzlisten werden regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Nach der Besichtigung melden sich Interessenten direkt beim Förster. J. Hailer, Revierförster (Tel: 48110 oder H: 0177/ 5480361; forst.wiernsheim@gmx.de)

Soziales

Patientenfürsprecher

Sprechstunden der Patientenfürsprecherin für psychisch kranke Menschen, Christa Feil (Terminvereinbarung nicht erforderlich):

1. Klinikum Nordschwarzwald in Hirsau (Haus G, Cafino, Zimmer 015, EG) an jedem zweiten Dienstag im Monat von 15 bis 17 Uhr; in dieser Zeit dort auch telefonisch unter 07051 586-2532 erreichbar

2. Gemeindepsychiatrisches Zentrum Pforzheim, Dillsteiner Straße 3, an jedem dritten Dienstag von 15 bis 17 Uhr
3. bwlv-Zentrum Pforzheim, Luisenstraße 54-56, an jedem ersten Montag im Monat von 14 bis 15 Uhr
4. Tagesstätte des Diakonischen Werkes Pforzheim-Land, Kirchstraße 15/1, Remchingen-Wilferdingen - jeden zweiten Montag im Monat von 11 bis 12 Uhr
5. Gemeindepsychiatrisches Zentrum Mühlacker, Friedrichstraße 24 - Terminvereinbarung erforderlich
6. generell erreichbar unter Tel. 0151 56992975 oder per Mail an patientenfuersprecher-enz@t-online.de

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen.

Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag - Freitag 08:30 - 14:00 Uhr

Tel: 07044 / 8686 Fax: 07044 / 8174

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Rathausstraße 2, 71299 Wimsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet - wir rufen Sie gerne zurück.

116 117 ist die Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst

Diese kostenlose Rufnummer ersetzt die bisherige Nummer für den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst. Die Rufnummern für fachärztliche Dienste (Kinder, HNO, Augen) bleiben weiter bestehen.

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst für Sie da. In Baden-Württemberg gibt es ein flächendeckendes Netz von Notfallpraxen, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

Eine Übersicht der Notfallpraxen finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg:

<http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage, die Ihnen die Adresse der nächstgelegenen Notfallpraxis und die Öffnungszeiten nennt. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Enzkreis

Notfallpraxis Mühlacker Enzkreis-Kliniken Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Öffnungszeiten: Sa, So und an Feiertagen 8 Uhr bis 18 Uhr